

DECARBONIZE GmbH | Mariendorfer Damm 1 | 12099 Berlin

Bundesnetzagentur

Projektteam Nutzen statt Abregeln

██████████

- per E-Mail -

Berlin, den 6. Mai 2024

Festlegung Zusätzlichkeitkriterien

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 15. April 2024 hat die Bundesnetzagentur die Konsultation des Festlegungsentwurfes zur Bestimmung der Kriterien bezüglich der Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs gestartet, die eine zuschaltbare Last zur Teilnahme an den Regelungen nach §13k EnWG zum Verfahren Nutzen statt Abregeln erfüllen muss, mit Frist zum 6. Mai 2024. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Wir begrüßen den Festlegungsentwurf der Bundesnetzagentur ausdrücklich, insbesondere auch aufgrund der Herausstellung der Rahmenbedingungen für operativ zusätzliche Lasten, die zur direkten Substitution fossiler Wärmebereitstellung geeignet sind. Diese können deshalb neben der Vermeidung von Abregelung auch unmittelbar zur Reduktion von Emissionen beitragen. Besonders hervorheben möchten wir in diesem Zusammenhang, die in 5.3.2.1 Tenorziffer 2 Buchstabe a) getroffene Differenzierung zwischen Eigenverbrauch und dem Einsatz als zusätzliche zuschaltbare Last nach §13k EnWG. Durch die Berücksichtigung der Möglichkeit, eine zusätzliche zuschaltbare Last auch als Eigenverbrauchsanlage einzusetzen, entstehen gerade bei der Brauchwassererwärmung wertvolle weitere Nutzungsmöglichkeiten. Ein Tauchsieder im Warmwasserspeicher kann dann sowohl in den Sommermonaten in Verbindung mit einer unmittelbar verbundenen Solaranlage eingesetzt als auch unter Einhaltung der Bedingungen für den Wechsel als Anlage nach §13k EnWG qualifiziert werden. Der daraus entstehende zusätzliche Investitionsanreiz ist erheblich, und das Dekarbonisierungspotential des Heizstabs wird erweitert.

Es wird hier ferner die Grundlage dafür gelegt, zusätzliche zuschaltbare Lasten insbesondere auch in der Verteilnetzebene anzuschließen und einzusetzen, was neben der Teilhabemöglichkeit für die Betreiber kleiner Flexibilität auch die Grundlage für den Einsatz von flexibel zuschaltbaren Lasten zur zukünftig ebenfalls im Gesetz vorgesehenen Vermeidung von Abregelung auf der Verteilnetzebene, §13k EnWG Abs. 8, schafft.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr Arwen Colell
Geschäftsführerin

Knut Hechtfisher
Geschäftsführer